

Ziele und Zwecke der Planung

Der Bebauungsplan „Straubenhalde 3A“ wurde letztmalig im Jahre 1987 in Gänze überarbeitet. Da im Geltungsbereich noch einige freie Plätze zur Bebauung vorhanden sind, sich die Bauweisen im Gegensatz zu früher deutlich geändert haben und die Nachverdichtung im Bestand favorisiert wird, ist der damalige Bebauungsplan den jetzigen Standards anzupassen. Dies bestätigen auch mehrere Anträge von Bauherren, die ihre noch freien Bauplätze, abweichend vom aktuell rechtskräftigen Bebauungsplan, bebauen möchten. Der Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Am Siebenkreuzerweg II“ wird mit in den Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplans „Straubenhalde 3A“ aufgenommen, um die Festsetzungen des Bebauungsplans den örtlichen Gegebenheiten anzupassen. Mit Rechtskraft der 6. Änderung „Straubenhalde 3A“ verliert der Bebauungsplan „Am Siebenkreuzerweg II“ seine Rechtskraft und wird ersetzt. Die 6. Änderung wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt.

Die Bebauungsplanänderung wird ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt, da dies aufgrund des vereinfachten Verfahrens (§ 13 Abs. 3 BauGB) nicht erforderlich ist. Der Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird im laufenden Verfahren Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung wird vom 14.11. bis einschließlich 16.12.2022 bei der Stadtverwaltung Bad Saulgau, Oberamteistraße 11, 88348 Bad Saulgau, von Montag bis Freitag vormittags von 8:00 bis 12:15 Uhr, Dienstag und Donnerstag nachmittags von 14:00 bis 17:00 Uhr öffentlich ausgelegt. Sollte das Rathaus auf Grund der anhaltenden Coronakrise für die Öffentlichkeit geschlossen werden, bitten wir Sie, zur Einsichtnahme der Bebauungsplanunterlagen einen Termin mit den Mitarbeitern der Abteilung Stadtplanung unter der Telefonnummer 07581 207-301 oder per E-Mail an stadtplanung@bad-saulgau.de zu vereinbaren.

Während der Auslegungsfrist können schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Stellungnahmen bei der Bauverwaltung, Zimmer 213, abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich im Internet unter der Internet-Adresse https://www.bad-saulgau.de/de/bauen-wohnen-umweltverkehr/bauen-wohnen/bauleitplanung/index.php#anchor_368dd9b0_Accordion-Bauleitplaene-und-Satzungen-in-Aufstellung eingestellt.

Bad Saulgau, 3.11.2022
Doris Schröter
Bürgermeisterin

Inkrafttreten der 8. Bebauungsplanänderung „An der Hochberger Straße“ Gemarkung Saulgau

Der Gemeinderat der Stadt Bad Saulgau hat am 20.10.2022 in öffentlicher Sitzung die 8. Bebauungsplanänderung „An der Hochberger Straße“ als Satzung beschlossen.

Der Planbereich ist in folgender Karte sichtbar und wird durch eine schwarz gestrichelte Umrandung dargestellt:



Foto: Stadtplanung

Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplans in der Fassung vom 20.10.2022.

Die 8. Bebauungsplanänderung „An der Hochberger Straße“ und die zugehörigen Örtlichen Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann mit seiner Begründung, den örtlichen Bauvorschriften und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB bei der Stadtverwaltung Bad Saulgau, Oberamteistraße 11, 88348 Bad Saulgau von Montag bis Freitag (vormittags) von 8:00 bis 12:15 Uhr, Dienstag und Donnerstag (nachmittags) von 14:00 bis 17:00 Uhr eingesehen werden. Weiterhin kann der Bebauungsplan mit diesen Planunterlagen im Internet auf der Homepage der Stadt Bad Saulgau eingesehen werden (https://www.bad-saulgau.de/de/bauen-wohnen-umweltverkehr/bauen-wohnen/bauleitplanung/index.php#anchor_9281d44e_Accordion-Rechtskraeftige-Bebauungsplaene-und-Satzungen-pdf-Dateien-).

Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans

oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen. Die Vorschriften des § 4 Abs. 4 GemO sind hierbei ebenfalls zu beachten.

Stadtverwaltung
Bad Saulgau, 3.11.2022
gez. Doris Schröter
Bürgermeisterin

Einladung zur nichtöffentlichen Versammlung der Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Bad Saulgau

Der Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft Bad Saulgau lädt die Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Bad Saulgau zu einer Versammlung der Jagdgenossen am **22. November 2022, um 19.00 Uhr** im Foyer der Stadthalle, Schützenstraße 57, 88348 Bad Saulgau, ein. Gemäß der Satzung der Jagdgenossenschaft können auch die Jagdpächter der Jagdgenossenschaft teilnehmen. Die Versammlung ist nichtöffentlich. Einlass und Registrierung ist ab 18.00 Uhr. Eine persönliche Einladung der Mitglieder erfolgt nicht. Die zum Zeitpunkt der Sitzung geltende Corona-Verordnung ist zu beachten.

Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind alle Eigentümer von Grundstücksflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk Bad Saulgau gehören. Das Mitgliederverzeichnis der Jagdgenossenschaft („Jagdkataster“) kann bei der Stadtverwaltung zu den Öffnungszeiten in Zimmer 122 eingesehen werden.

Es haben nur Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks und deren Bevollmächtigte sowie gemäß der Satzung die Jagdpächter der gemeinschaftlichen Jagdbogen Zutritt. Bei gemeinschaftlichem Eigentum (zum Beispiel Miteigentum, Gesamthandseigentum, Erbengemeinschaft) kann das Stimmrecht nur einheitlich ausgeübt werden. Deshalb ist einer der Eigentümer von den übrigen Miteigentümern zur Stimmabgabe schriftlich zu bevollmächtigen, sofern diese nicht selbst an der Versammlung teilnehmen können; **dies gilt auch für Eheleute.** Jagdgenossen können ihr Stimmrecht auch durch einen mit einer schriftlichen Vollmacht versehenen Vertreter ausüben. Das Formular für die schriftliche Vollmacht finden Sie auf der städtischen Homepage unter „Jagdgenossenschaft“.

Um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten, werden die Jagdgenossen gebeten, sich bis zum 17.11.2022 bei der Stadtverwaltung Bad Saulgau, Fachbereich 4, unter Angabe der Wohnschrift und des Geburtsdatums schriftlich anzumelden. Dies gilt bei Vertretung auch für Bevollmächtigte. Das Formular